

# **Gemeinde Fronhausen**

---

## **Ortsrecht**



### **7.1 Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungsorte der Gemeinde Fronhausen**

**Ortsrecht  
der  
Gemeinde  
Fronhausen**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweckbestimmung
- A. Gemeinschaftseinrichtungen**
  - § 2 Allgemeines
  - § 3 Kreis der Nutzungsberechtigten
  - § 4 Überlassung der Räume
  - § 5 Rücktritt vom Vertrag
  - § 6 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung
  - § 7 Benutzung von Räumlichkeiten bei einmaligen Vermietungen und Nutzungsüberlassungen
  - § 8 Reinigung
- B. Veranstaltungsorte**
  - § 9 Allgemeines
  - § 10 Vergabe der Veranstaltungsorte
  - § 11 Benutzungsrecht für Veranstaltungsorte
  - § 12 Haftung für die Benutzung der Veranstaltungsorte
- C. Allgemeines**
  - § 13 Übertragung des Benutzungsrechts
  - § 14 Benutzungsentgelt
  - § 15 Nebenkosten
  - § 16 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung
  - § 17 Fälligkeit, Beitreibung und Aufrechnung der Benutzungsentgelte
  - § 18 Ausschluss von der Benutzung
  - § 19 Ergänzende Regelungen
  - § 20 Ordnungswidrigkeiten
  - § 21 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013, GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fronhausen in ihrer Sitzung vom 22.08.2019 folgende Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungsorte der Gemeinde Fronhausen als Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungsorte der Gemeinde Fronhausen dienen der Bevölkerung der Gemeinde Fronhausen zu wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen, kulturellen, politischen und familiären Zwecken und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Fronhausen und ihrer Organe und Hilfsorgane.

Sie sind mit ihrer gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde.

## **A Gemeinschaftseinrichtungen**

### **§ 2 Allgemeines**

Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

- Bürgerhaus im Ortsteil Fronhausen
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Bellnhausen
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Hassenhausen
- Bürgerhaus im Ortsteil Oberwalgern
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Holzhausen
- Backhaus im Ortsteil Sicherheitshausen
- Backhaus im Ortsteil Oberwalgern
- Backhaus im Ortsteil Bellnhausen
- Backhaus im Ortsteil Holzhausen

### **§ 3 Kreis der Nutzungsberechtigten**

(1) Die Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Backhäuser und deren Einrichtungen stehen den ortsansässigen Einwohnern, Vereinen und Gruppen für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, politischen, kirchlichen, religiösen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb in der Gemeinde Fronhausen gelegen ist und die nicht in der Gemeinde Fronhausen wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt.

- (2) Soweit die zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen dies zulassen, können auch kommerzielle Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.
- (4) Nicht ortsansässigen Antragstellern kann das Recht zur Nutzung gemeindlicher Anlagen erteilt werden.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen.

#### **§ 4 Überlassung der Räume**

- (1) Die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Backhäuser werden von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen verwaltet, der auch das Hausrecht ausübt. Der Gemeindevorstand kann dafür generell und bei Veranstaltungen jeglicher Art einen Beauftragten bestellen. Der Beauftragte ist für die laufende Aufsicht, für die Reinigung, Beleuchtung, Temperaturregelung und alle mit dem Betrieb der Einrichtung anfallenden Aufgaben verantwortlich.
- (2) Die Dauernutzung der Räumlichkeiten ist in einem Belegungsplan festzuhalten und stets zu aktualisieren. Der Belegungsplan wird vom Gemeindevorstand in Zusammenarbeit mit den Ortsvorstehern oder Gemeindebeauftragten aufgestellt. Die Kontrolle übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen oder ein von ihm Beauftragter aus.
- (3) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen bedarf es eines schriftlichen Benutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Fronhausen, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen, und dem Benutzer. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.
- (4) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges, wobei bei gleichzeitigem Antragseingang
  - a.) Veranstaltungen der Gemeinde
  - b.) Trauerfeiern
  - c.) Kostenpflichtige Veranstaltungen vor kostenfreien VeranstaltungenVorrang haben.
- (5) Die Zulassung zur Benutzung der Gemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen auf dem zu verwendenden Antragsvordruck. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung (siehe § 12) abhängig gemacht werden.
- (6) Anträge auf Abschluss eines Benutzungsvertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 4 Wochen vorher, für jede laufend wiederkehrende Benutzung bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen einzureichen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Trauerfeiern und sonstige unvorhergesehene Ereignisse. Im Ausnahmefall kann ein Benutzungsvertrag auch kurzfristig gestellt werden. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Benutzers
  - b) Vor- und Zunahme des/der verantwortlichen Veranstaltungsleiters/leiterin
  - c) Zweck, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung
    - d) Angabe der benötigten Räume
    - e) die erwartete Teilnehmerzahl
- (7) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragsstellung vorschreiben.
- (8) Vor und nach jeder Veranstaltung erfolgt eine förmliche Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten mit Kontrolle der Anlagen und des Inventars durch die Gemeindeverwaltung oder einen beauftragten Ortsvorsteher, Hausmeister oder Pächter.
- (9) Fällt nach Abschluss des Benutzungsvertrages eine Veranstaltung aus, muss dies dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage vorher bekannt gegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsentgelt vollständig berechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (10) Bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung (Dauervergabe an Vereine usw.) kann zugunsten einmaliger Benutzer die Vergabe unterbrochen werden. Die Termine sind dem jeweils Dauernutzungsberechtigten rechtzeitig bekannt zu geben.

## **§ 5 Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen ist berechtigt, vom Benutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
- a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde erfolgt oder zu erwarten ist
  - b) wenn Teile dieser Benutzungsordnung oder der Zusatzvereinbarungen vom Benutzer nicht beachtet werden.
- In diesen Fällen erwächst dem Benutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen. Alle beim Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen bis dahin entstandenen Kosten sind vom Benutzer zu erstatten. Die Höhe der Einnahmefälle ergibt sich aus der Mietfestsetzung im Zusammenhang mit den im Benutzungsvertrag festgelegten Benutzungen.
- (3) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

## § 6

### Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind vom Benutzer zu beachten:
- a) Für Veranstaltungen in Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäusern sowie in Backhäusern sind die erforderlichen behördlichen Ausschank- und Verkaufsgenehmigungen vom Benutzer einzuholen.
  - b) Für Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser, für die vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen und Getränkelieferanten bestehen, sind diese zu beachten. Bei Verwendung der Schankanlagen ist die vorgeschriebene fachgerechte Reinigung der Schankanlage durch einen von der Gemeinde Beauftragten durchzuführen.
  - c) Anfallende GEMA-Gebühren werden vom Benutzer bei der GEMA angemeldet und abgeführt.
  - d) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
  - e) Der Benutzer hat eine steuerliche Verpflichtung, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben kann, zu erfüllen.
  - f) Der Benutzer haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen.
  - g) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Fronhausen durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gemeinde Fronhausen selbst kann grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
  - h) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die in den Benutzungsverträgen vorgegebenen Zahlen hinsichtlich der zugelassenen Höchstzahlen nach vorgegebenen Bestuhlungsplänen dürfen nicht überschritten werden. Es werden stichprobenartige Kontrollen durch die Verwaltung durchgeführt. Im Falle der Bestellung eines Brandsicherheitsdienstes sind die Verantwortlichen spätestens drei Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu benennen.
  - i) Der Benutzer hat die einschlägigen Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen den Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Benutzer ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung in den genutzten Räumen und im Außenbereich zu sorgen.
  - j) Der Benutzer ist verantwortlich, dass die Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ständig frei bleiben. Bei entsprechendem Umfang ist ein Ordnungsdienst zu bestellen und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen namentlich drei Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu benennen.
  - k) Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Fronhausen angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache besteht.
  - l) Bestuhlung und Herrichtung der angemieteten Räume hat durch den Veranstalter zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass vorherige oder nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann die Benutzung der Räume von der Vorlage einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.
  - m) Die bei der Raumnutzung anfallenden Abfälle sind vom Benutzer getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

- (2) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstandes und seiner Beauftragten. Die von der Gemeinde Fronhausen beauftragten Dienstkräfte, insbesondere die Hausmeister, üben gegenüber dem Mieter und gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Bei Anmietungen für Veranstaltungen über 150 Personen ist grundsätzlich ein Nachweis über den Einsatz eines Sicherheitsdienstes oder eines Ordnungsdienstes zu führen. Dieser sorgt für die Einhaltung der Hausordnung. Kann kein Sicherheitsdienst oder Ordnungsdienst nachgewiesen werden, erlischt das Benutzungsrecht.

## **§ 7**

### **Benutzung von Räumlichkeiten bei einmaligen Vermietungen und Nutzungsüberlassungen**

- (1) Die Küche mit ihren Einrichtungen steht auf Antrag ebenfalls zur Verfügung.
- (2) Das laut Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird vor der Feier vom Hausmeister/Beauftragten der Gemeinde übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder vom Hausmeister/Beauftragten der Gemeinde übernommen. Die Übergabe und Übernahme ist durch den Benutzer und den Hausmeister/Beauftragten der Gemeinde auf einem Protokoll schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- (4) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Hausmeister/Beauftragten der Gemeinde ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
- (5) Das Mitbringen von Tieren - außer Blindenhunden - in Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser ist unzulässig. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen für Tieraussstellungen zugelassen werden.
- (6) Die vertragliche Nutzungsdauer beträgt 24 Stunden. Beginn und Ende der Nutzung sind im Benutzungsvertrag fest zu legen. Eine stundenweise Nutzung ist bei Veranstaltungen nach Genehmigung des Gemeindevorstandes für bis zu 3 Stunden möglich. In diesen Fällen wird die in der Gebührenordnung festgelegte Mindestgebühr fällig. Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme einer Wochenendpauschale laut Gebührenordnung möglich.
- (7) Das Benutzungsentgelt regelt sich nach § 14 ff dieser Benutzungsordnung in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungsorte der Gemeinde Fronhausen.

## **§ 8 Reinigung**

- (1) Die durch den Nutzer zu erfolgende Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat innerhalb der Nutzungszeit gem. § 7 Abs. 6 zu erfolgen.
- (2) Der Umfang der Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen ist in der jeweiligen Hausordnung und Benutzungsvertrag in der jeweils gültigen Form geregelt.
- (3) Wird die Reinigung nach Absatz 2 nicht ausgeführt, wird sie dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung trifft der Hausmeister/Beauftragter der Gemeinde.
- (5) Reinigungsmittel und –geräte werden dem Benutzer zur Verfügung gestellt.

## **B Veranstaltungsorte**

### **§ 9 Allgemeines**

Veranstaltungsorte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

- Veranstaltungsort in Fronhausen (Auf der Schwärz)
- Veranstaltungsort in Bellnhausen (Am Dorfgemeinschaftshaus)
- Veranstaltungsort in Sicherheitshausen (Bolzplatz)
- Veranstaltungsort in Hassenhausen (Bolzplatz)
- Veranstaltungsort in Oberwalgern (Am Bürgerhaus)
- Veranstaltungsort in Holzhausen (Am Dorfgemeinschaftshaus)

### **§ 10 Vergabe der Veranstaltungsorte**

Die in der Gebührenordnung für Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungsorte aufgeführten Plätze werden nur auf Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde vergeben. Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine schriftliche Antragstellung mit genauer Beschreibung der Veranstaltung erfolgt. Das Recht zur Benutzung der Veranstaltungsorte entsteht erst mit Bestätigung durch die Gemeinde. Auf Wunsch erfolgt eine schriftliche Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum. Die Anträge sind spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn beim Gemeindevorstand einzureichen.



## **§ 11**

### **Benutzungsrecht für Veranstaltungsorte**

- (1) Das Benutzungsrecht für Veranstaltungsorte steht allen ortsansässigen Vereinen der Gemeinde und der Gemeinde selbst zu, wobei Veranstaltungen der Gemeinde Vorrang haben.
- (2) Anderen Veranstaltern wird nur im Ausnahmefall nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen ein Benutzungsrecht für Veranstaltungsorte eingeräumt.

## **§ 12**

### **Haftung für die Benutzung der Veranstaltungsorte**

- (1) Die Gemeinde überlässt die Veranstaltungsorte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Zugangswege, Einrichtungen und den Platz jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Die Benutzung der überlassenen Veranstaltungsorte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen können. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (2) Die Gemeinde kann die Benutzung der Veranstaltungsorte von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.
- (3) Der Winterdienst wird von der Gemeinde gemäß der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Fronhausen übernommen.
- (4) Im Rahmen der Bereitstellung kann die örtliche Ordnungsbehörde Auflagen im Hinblick auf zeitliche Befristungen, die einer Lärmbelästigung entgegenwirken, erlassen. Sie kann auch gebotene Vorkehrungen treffen, dass den Besuchern der Veranstaltung keinerlei Personen- und Sachschäden entstehen (Ordnungsdienst, Sicherheitsunternehmen usw.).

## **C Allgemeines**

### **§ 13**

#### **Übertragung des Benutzungsrechts**

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der unter § 2 genannten Gemeinschaftshäuser oder seiner Einrichtungen sowie der in § 9 genannten Veranstaltungsorte auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen. In Zweifelsfällen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen eine abweichende Entscheidung treffen.

## **§ 14 Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in Gemeinschaftshäusern sowie Veranstaltungsorten sind Benutzungsentgelte zu entrichten.
- (2) In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen eine Ermäßigung oder einen Erlass der Benutzungsentgelte erteilen. Die Ermäßigung oder Befreiung von den Benutzungsentgelten ist 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung von Gemeinschaftshäusern und ihren Einrichtungen sowie Veranstaltungsorten richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungsorten der Gemeinde Fronhausen.
- (4) Die Abrechnung für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungsorte erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

## **§ 15 Nebenkosten**

Die Nebenkosten der Benutzung der Räumlichkeiten bestehen neben der Begleichung der Grundvergütung, in der Vergütung weiterer Sonderausstattung und der Ersätze gemäß Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungsorte der Gemeinde Fronhausen. Daneben sind die zeitlichen Aufwendungen des jeweiligen Hauspersonals und etwaigen zusätzlich zu stellenden Sonderpersonals zu entgelten.

## **§ 16 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Fronhausen kann bei nicht dauerhafter Nutzung eine Vorauszahlung und Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils zweifachen Benutzungsgebühr festsetzen. Die Vorauszahlung und Sicherheitsleistung entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 5 und wird mit der Nutzungszulassung angefordert. Diese ist bei der Abrechnung einer jeden Nutzung auf den Rechnungsbetrag anzurechnen.

## **§ 17 Fälligkeit, Beitreibung und Aufrechnung der Benutzungsentgelte**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden gemäß Benutzungsvertrag fällig und sind sofort nach Aufforderung an die Gemeindekasse zu zahlen, bzw. auf eines der Konten der Gemeinde Fronhausen zu überweisen.

- (2) Ausstehende Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung der Benutzungsgebühren mit Forderungen gegen die Gemeinde Fronhausen ist nicht zulässig.

### **§ 18**

#### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder eine bestehende Hausordnung hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen das Recht, den Benutzer eines Gemeinschaftshauses oder Veranstaltungsortes ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Räume nicht nachkommt.

### **§ 19**

#### **Ergänzende Regelungen**

Bei fehlenden Regelungen und in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen. Er kann auf Antrag Befreiungen von den Regelungen dieser Benutzungsordnung erteilen.

### **§ 20**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
1. § 4 Abs. 5 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
  2. § 6 Abs. 1 gegen die bestehende Hausordnung des jeweiligen Bürgerhauses / Dorfgemeinschaftshauses verstößt,
  3. § 6 Abs. 1 Buchstabe a nicht die erforderlichen behördlichen Ausschank- und Verkaufsgenehmigungen eingeholt hat,
  4. § 6 Abs. 1 Buchstabe d die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen missachtet,
  5. § 6 Abs. 1 Buchstabe i Satz 1 die einschlägigen Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) missachtet,
  6. § 6 Abs. 1 Buchstabe i Satz 2 nicht für Ruhe und Ordnung in den genutzten Räumen und im Außenbereich sorgt,
  7. § 6 Abs. 1 Buchstabe j Satz 1 die Rettungszufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst nicht freihält,
  8. § 6 Abs. 1 Buchstabe j Satz 2 bei entsprechendem Umfang keinen Ordnungsdienst benennt,
  9. § 6 Abs. 1 Buchstabe k die anfallenden Abfälle nicht sammelt und entsorgt
  10. § 7 Abs. 4 Satz 2 die Räumlichkeiten bei Abwesenheit nicht verschließt,
  11. § 7 Abs. 5 Tiere mitführt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den o.g. Fällen bis zu eintausend Euro.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen und Festplätze der Gemeinde Fronhausen vom 05.11.2009, die dazugehörige 1. Änderung vom 09.02.2012 sowie die dazugehörige 2. Änderung vom 04.04.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird als Satzung beschlossen und hiermit ausgefertigt.

Fronhausen, den 22.08.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen

Claudia Schnabel  
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)